

Unser Zeichen  
0013672/2020

Datum  
Linz, 11.03.2020

bearbeitet von  
Mag.<sup>a</sup> Katrin Mittermaier

Zimmer / Telefon  
4002 / +43 (732) 7070-2454

elektronisch erreichbar  
katrin.mittermaier@mag.linz.at

### 3. Infoschreiben Corona-Virus

Erlass des BMSGPK vom 10.03.2020  
Maßnahmen gegen das Zusammenströmen  
größerer Menschenmengen nach  
§ 15 Epidemiegesetz, GZ 2020-0.172.682

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit den aktuell von Bund und Land Oberösterreich getroffenen neuen Festlegungen betreffend Veranstaltungen teilen wir in Revision bzw. Ergänzung unserer bisherigen Schreiben Nachstehendes mit:

- Outdoor-Veranstaltungen mit **mehr als 500 Personen** (außerhalb geschlossener Räume und im Freien) und  
Indoor-Veranstaltungen mit **mehr als 100 Personen** in einem geschlossenen Raum sind ab sofort nicht mehr zulässig.

#### Erläuterung:

Die Anzahl der TeilnehmerInnen ist auf jede Veranstaltung gesondert zu beziehen. Eine Zusammenrechnung von Einzelveranstaltungen, bspw. von drei kleineren verschiedenen Veranstaltungen in unterschiedlichen Sälen eines Volkshauses findet nicht statt.

Es ist weiters immer die tatsächlich anwesende Personenanzahl ausschlaggebend, nicht zB . das theoretische Fassungsvermögen einer Veranstaltungsortlichkeit.

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung

A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5

Fax: +43 (0)732/7070-3202 www.linz.at bbv@mag.linz.at

Sie erreichen uns mit den Verkehrsmitteln der Linz Linien GesmbH, Straßenbahnlinien 1, 2, 3, 4 und 50 (Pöstlingbergbahn) sowie mit den Buslinien 33a, 38 und 102, jeweils Haltestelle Rudolfstraße.

Unter „Personen“ ist die Gesamtheit aller anwesenden Personen zu verstehen, also beispielsweise BesucherInnen, Akteure, Personal, technisches Staff, OrdnerInnen.

- Das Verbot gilt für alle Veranstaltungen iSd Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

Erläuterung:

Diese Information und Festlegung betrifft **private und öffentliche** Veranstaltungen und Menschenansammlungen. Von der Regelung sind daher auch kirchliche Messen, Hochzeiten, Begräbnisse, Zehrungen, Public Viewings, Flohmärkte, Ausstellungen, Menschenansammlungen in Bädern, Wellness- und Finesseinrichtungen, Bars und Diskotheken etc. betroffen.

- Ausnahmen:

Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

Erläuterungen:

Gastronomiebetriebe sind nur im Rahmen ihres eigentlichen Zweckes, der Verabreichung von Speisen, ausgenommen. Für andere Zwecke wie zum Beispiel Public Viewing oder andere Veranstaltungen gilt wiederum die 100-Personen-Grenze.

- Auf die VeranstalterInnen ist von Seiten der VeranstaltungsstätteninhaberInnen darauf hinzuwirken, dass diese Veranstaltungen unter dem Titel der Eigenverantwortung bestmöglich von den VeranstalterInnen selbst abgesagt werden. Sollte dies nicht realisiert werden (können), müssen die Veranstaltungen behördlich von der BBV untersagt werden.

- Um einen Überblick über die betroffenen Veranstaltungen zu bekommen, sind der Bau- und Bezirksverwaltung als Bezirksverwaltungsbehörde umgehend sämtliche in Ihrer Veranstaltungsstätte bis 3. April 2020 vorgesehenen Veranstaltungen unter Angabe des Datums und der voraussichtlichen TeilnehmerInnenanzahl zu melden. Bitte an: [veranstaltungen.bbv@mag.linz.at](mailto:veranstaltungen.bbv@mag.linz.at)  
Bereits abgesagte Veranstaltungen sind gesondert auszuweisen bzw. zu kennzeichnen.
- Die dieswöchig ausgeschickte Checkliste zur Beurteilung des Gefährdungspotentiales von Veranstaltungen ist aufgrund der oa. stringenten Regelung als hinfällig anzusehen. Bewertungen und Rücksendungen an die Bezirksverwaltungsbehörde können unterbleiben.
- Der beiliegende Erlass spricht ein Verbot für Veranstaltungen bis zum 3. April 2020 aus. Es ist derzeit der Behörde nicht bekannt, ob bzw. in welchem Ausmaß Veranstaltungen nach dem 3. April 2020 wieder möglich sein werden oder ob es zur Verlängerung des Erlasses kommt.


Freundliche Grüße!

Der Direktor:  
i.V.

Mag.<sup>a</sup> Sabine Traunfellner-Zidek  
elektronisch beurkundet

**Beilagen:**

Erlass des BMSGPK vom 10.03.2020, GZ 2020-0.172.682

 <p>@ AMTSSIGNATUR Landeshauptstadt Linz</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.linz.at/amtssignatur">http://www.linz.at/amtssignatur</a></p>
---	--